

1. Allgemeine Hinweise

(1) Spätestens 2 Wochen vor dem vereinbarten Termin haben die Vertragspartner/Nutzer dem Weinhaus Schröder die in dem übergebenen Merkblatt genannten Informationen per Post oder per E-Mail zu überlassen.

(2) Für die Blumendekoration/-floristik, das Catering und den Konditor geben wir Ihnen eine Auswahl vor. Fremdlieferanten sind aus organisatorischen Gründen nicht zugelassen. Diese wie auch sonstige externe Personen können maximal 2 Stunden vor der Veranstaltung in die Lokation.

(3) Die Vertragspartner werden darauf hingewiesen, dass bei der Buchung einzelner Säle die Nutzung der anderen Säle durch Dritte möglich bleibt.

(4) Werden die Räumlichkeiten über die vereinbarte Nutzungsdauer hinaus genutzt, wird eine Nutzungsgebühr in Höhe eines Tagessatzes (Grundentgelt) in Rechnung gestellt.

(5) Als DJ ist in unserem Hause MobyDisc zugelassen (Haus-DJ).

2. Zahlungsbedingungen

Zwischen den Vertragspartnern werden folgende Zahlungsbedingungen festgelegt:

1. Anzahlung (bei Vertragsunterzeichnung fällig)
1.000,00 EUR

2. Anzahlung (2 Monate vor dem Termin)
2.000,00 EUR (bei Buchung v. Saal 1, 2 oder 4)

bzw.
2. Anzahlung (2 Monate vor dem Termin)
3.500,00 EUR (bei Buchung von Saal 3)

3. Anzahlung (2 Wochen vor dem Termin)
2.000,00 EUR (bei Buchung von Saal 3)
4.000,00 EUR (bei Buchung von Saal 3 - ab Personenzahl von 85)

Die erste Anzahlung ist bei Vertragsunterzeichnung fällig und in bar oder per EC-Karte zu begleichen.

Die zweite Anzahlung ist 2 Monate vor dem vereinbarten Termin fällig und ebenfalls bar oder auf das Konto von Weinhaus Schröder IBAN DE15 6705 0505 0038 6780 94; BIC: MANS DE 66 XXX bis zu diesem Zeitpunkt zu überweisen.

Die dritte Anzahlung ist 2 Wochen vor dem vereinbarten Termin fällig und ebenfalls bar oder auf das o.g. Konto bis zu diesem Zeitpunkt zu überweisen. Nach der Veranstaltung rechnet das Weinhaus Schröder die Veranstaltung anhand des Nutzungsvertrages, der Gästezahl sowie der bestellten Getränke ab. Hierauf werden die von den Vertragspartnern geleisteten Anzahlungen entsprechend angerechnet. Der verbleibende Restbetrag ist gemäß Rechnungsstellung 2 Tage nach der Veranstaltung im Weinhaus Schröder in bar oder per EC-Karte zu begleichen.

3. Kündigung des Nutzungsvertrages

a) Das Weinhaus Schröder ist berechtigt, das Nutzungsverhältnis zu kündigen, sofern die Vertragspartner die Anzahlungen trotz Mahnung nicht oder nicht rechtzeitig leisten. In diesem Fall verbleibt die geschuldete(n) bzw. geleistete(n) Anzahlung(en) bei Weinhaus Schröder, das diese Beträge als pauschalisierten Schadenersatzanspruch behalten darf. Dem Nutzer ist gestattet nachzuweisen, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

b) Das Weinhaus Schröder ist ferner berechtigt, das Nutzungsverhältnis gegebenenfalls auch mündlich zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn zu befürchten ist, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der überlassenen Räume durch den Nutzer bzw. seine Gäste nicht gewährleistet werden kann, wenn der Nutzer seine vertraglichen Verpflichtungen erheblich verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird. In diesen Fällen hat das Weinhaus Schröder das Recht, unter Aufrechterhaltung des Vergütungsanspruchs die Veranstaltung sofort zu beenden. Die Nutzer sind verpflichtet, die Räumlichkeiten unverzüglich zu räumen. Auch ist das Weinhaus Schröder befugt, Einzelpersonen aufgrund von Beschädigungen, Trunkenheit als auch Beleidigungen der Räumlichkeiten zu verweisen.

c) Bei einer Kündigung des Nutzungsvertrages durch den Nutzer ist das Weinhaus Schröder berechtigt 2/3 der bis zum Kündigungszeitpunkt geleisteten bzw. zu leistenden Anzahlungen für die durch die Reservierung und Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten sowie für entgangenen Gewinn zu fordern. Dem Nutzer ist es gestattet nachzuweisen, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

4. Ausstattung der Räumlichkeiten und hauseigene Personen

a) Hauseigene Personen / Service-Kräfte sind Bestandteil der Nutzung. Sie sind vor der Veranstaltung komplett für die vorbereitenden Tätigkeiten (bspw. Absprachen, Tische stellen, Dekoration, Eindecken mit Gläsern und Kühlern sowie Bestücken der Bar) und während der Veranstaltung als Getränke-Service eingeteilt und räumen im Anschluss der Veranstaltung die Tische ab, spülen die Gläser und schließen die Räumlichkeiten. Gläser und Tassen werden komplett vom Weinhaus Schröder gestellt. Hausfremdes Geschirr nimmt der Caterer ungespült mit. Der Raum mit der Aufschrift „Privat“ ist nicht Bestandteil der Nutzung. Dieser steht ausschließlich den hauseigenen Personen zur Verfügung. Für die Tische im Saal gibt es folgende Tischdecken-Farben: champagner, orange, terracotta und gelb, Maß der Tische: 2,20m x 1,10m.

b) Für den Service ist i.d.R. 1 Kraft vom Weinhaus Schröder pro angefangene 20 Gäste notwendig. Für das Essen ist komplett der Caterer inkl. dessen Personal zuständig: Betreuung des Buffets, Empfang mit Häppchen, Abräumen des Geschirrs im Saal. Bei einer Kinderzahl von mindestens 10 wird vom hauseigenen Personal eine Kraft zusätzlich abgestellt oder es wird vom Nutzer eine Person mitgebracht (vor der Veranstaltung vereinbart). Sollte diese Person nicht eintreffen, wird vom Weinhaus Schröder eine zusätzliche Kraft berechnet. Bis zum Ende der Veranstaltung sind mindestens 2 Servicekräfte im Haus tätig. Hauseigene Personen vertreten das Weinhaus Schröder und diesen ist vor, während und nach der Veranstaltung Folge zu leisten.

c) Blumenschmuck und Dekoration können i.d.R. 2 Stunden vor Beginn der Veranstaltung in den Räumen durch das ausgewählte Blumenhaus oder durch Mitarbeiter des Weinhauses Schröder eingedeckt werden. Die entsprechenden Materialien - Tisch-, Menukarten und Gastgeschenke - können nach Absprache auch am Vortag gebracht werden. Alle mitgebrachten Gegenstände und Geschenke müssen am Ende der Veranstaltung aus der Lokation sein.

d) Nur mit schriftlicher Zustimmung des Weinhauses Schröder dürfen die überlassenen Räumlichkeiten zu einem anderen als den im Vertrag festgelegten Zweck genutzt werden. Eine Überlassung (Untervermietung) an Dritte ist nicht gestattet.

e) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die ihm überlassenen Räumlichkeiten sowie das darin sich befindliche Inventar (wie auch alle Einrichtungen, Anlagen und Geräte) pfleglich zu behandeln.

f) In sämtlichen Räumlichkeiten ist das Rauchen, das Aufstellen von Kerzen und offenes Feuer (wie Fackeln, Sternspritzer, Tischfeuerwerk usw.) aufgrund von Brandgefahr strikt untersagt. Im Außenbereich wie auf der Gemarkung Muckensturm gemäß der Gemeindeordnung Heddesheim ist ein Feuerwerk bzw. offenes Feuer untersagt.

g) Der Vertragspartner/Nutzer ist dazu verpflichtet, sorgsam darauf zu achten, dass bei der Durchführung seiner Veranstaltung keine Ruhestörung entsteht und insbesondere, dass die Nachtruhe der Anwohner gewährleistet ist. Musik ist ab 22 Uhr auf entsprechend angepasste Lautstärke einzustellen. Das hauseigene Personal wird diese überprüfen und diesem ist Folge zu leisten. Falls Sie einen DJ haben möchten, wird Moby-Disc vorgegeben. Türen und Fenster werden vom Personal im Einzelfall bereits früher geschlossen. Falls eine Band vor Ort sein wird, ist der Nutzer verpflichtet, Name und Telefonnummer der Musiker vor der Veranstaltung schriftlich dem Weinhaus mitzuteilen. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Aufsichtspflicht über anwesende Kinder entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ausgeübt wird. Für etwaige Schäden, verursacht durch Gastgeber oder Gäste, ist der Nutzer verantwortlich. Ferner ist der Vertragspartner verantwortlich dafür, dass die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden. Darüber hinaus gilt die Gastronomieverordnung der Gemeinde Heddesheim.

h) Angebrochene bzw. leere Flaschen werden in Rechnung gestellt. Eigene Getränke können nicht mitgebracht werden. Sollte der Vertragspartner gegen diese Vereinbarung verstoßen, so gilt eine Vertragsstrafe (Konventionalstrafe) in Höhe von 250,00 EUR als vereinbart.

5. Haftung und Haftungsausschlussvereinbarung

a) Der Vertragspartner stellt das Weinhaus Schröder von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, den Anlagen, Einrichtungen und Geräte stehen. Der Vertragspartner verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen das Weinhaus Schröder sowie deren gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Dieser Punkt gilt dann nicht, soweit der Schaden von Bediensteten des Weinhaus Schröder verursacht wurde. Das Weinhaus haftet nicht für Schäden und Verlust mitgebrachter Speisen und deren Behältnisse.

b) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Weinhauses Schröder als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand der überlassenen Räumlichkeiten unberührt.

c) Der Vertragspartner haftet für entstandene Schäden (u.a. Glasbruch, Tischdecken, Stühle), die durch ihn selbst, durch Gäste oder von ihm beauftragte Personen entstanden sind. Diese werden zum Wiederbeschaffungswert dem Nutzer in Rechnung gestellt. Das Weinhaus Schröder übernimmt die Grundreinigung der Lokation, eine etwaige Sonder- bzw. Zusatzreinigung (Konfetti, Kippen usw.) wird nach Aufwand und dem auf Seite 1 angegebenen Stundensatz abgerechnet.

d) Die Schadensersatzhaftung von Weinhaus Schröder ist - gleich aus welchem Rechtsgrund - beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, einschließlich dem Vorsatz und der groben Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Im Fall der Verletzung einer wesentlichen Kardinalspflicht haftet Weinhaus Schröder für jeden Grad des Verschuldens. Dabei ist die Haftung jedoch auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung bei arglistiger Täuschung oder der Übernahme einer Garantie.

6. Gema-Gebühren für öffentliche Veranstaltungen (gilt nicht für private Events)

Der Nutzer verpflichtet sich, sofern notwendig, seine Veranstaltung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) anzumelden und die entsprechende Vergütung zu zahlen. Insoweit wird das Weinhaus Schröder von eventuellen Ersatzansprüchen der GEMA ausdrücklich freigestellt.

7. Sonstiges / Salvatorische Klausel

a) Die Getränkeliste sowie das Informationsblatt sind ausdrücklich Bestandteil dieses Vertrages.

b) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

c) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Nutzer sind unwirksam.

d) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht wirksam sein, berührt dieses die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages nicht. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Vertragslücken.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Weinheim. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Weinhauses.